

Darlehensbedingungen

Das Darlehen

- ◆ ist grundsätzlich zinslos,
- ◆ wird ohne Nebenkosten zu 100 Prozent ausbezahlt,
- ◆ wird durch Schuldschein und Bankbürgschaft gesichert.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt frühestens, nachdem

- ◆ der Rohbau erstellt ist,
- ◆ die Bankbürgschaft gegeben ist,
- ◆ der vom zuständigen Pfarramt beglaubigte Schuldschein vorliegt,
- ◆ die Bankeinzugsermächtigung für die Tilgungsraten gegeben ist.

Die Laufzeit des Darlehens für eine Familie mit einem Kind beträgt zehn Jahre. Für jedes weitere Kind verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

Die Tilgung erfolgt in monatlichen Raten jeweils am Ende des Monats. Die erste Rate wird am Ende des sechsten Monats nach der Auszahlung des Darlehens fällig. Das Darlehen wird mit jährlich 10 Prozent der Darlehenssumme in monatlich gleichen Raten getilgt.

Weitere Einzelheiten – zum Beispiel bei Zahlungsverzug – regelt der Schuldschein.

Möglichkeiten des Erlasses

Wird nach der Beantragung des Darlehens ein weiteres Kind geboren und lebt dieses im Haushalt des Darlehensnehmers, so wird ein Erlass von 800,- € gewährt, höchstens jedoch der Darlehensrest, der bei Einhaltung des Tilgungsplanes zum Zeitpunkt der Vorlage des Taufzeugnisses oder der Adoptionsurkunde noch verbleibt.

Hinweis

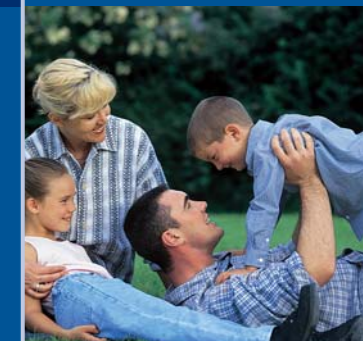
Rechtsgrundlage sind die Richtlinien und Rahmenbedingungen des Familienheim-Hilfswerkes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Richtlinien und Anträge können beim Familienheim-Hilfswerk im Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn (Telefon 0 52 51/125-1436), angefordert werden.

Erzbistum Paderborn
 Domplatz 3
 33098 Paderborn
 Tel.: 0 52 51/125-0
 Fax: 0 52 51/125-470
 Email: info@erzbistum-paderborn.de
 Internet: www.erzbistum-paderborn.de

Übersicht über die derzeitigen Darlehensvoraussetzungen und Darlehensbedingungen (Stand Januar 2009)

Kinder	durchschnittliches monatliches Familiennettoeinkommen nicht über	Darlehenshöhe	Tilgungsdauer	Tilgungsplan
1	2.500 €	10.000 €	10 Jahre	mtl. 84 €
2	2.770 €	11.500 €	11 Jahre	mtl. 88 €
3	3.040 €	13.000 €	12 Jahre	mtl. 91 €
4	3.310 €	14.500 €	13 Jahre	mtl. 93 €
5	3.580 €	16.000 €	14 Jahre	mtl. 96 €
6	3.850 €	17.500 €	15 Jahre	mtl. 98 €

Zum Thema:



Familienheim-Hilfswerk





Zielsetzung

Das Familienheim-Hilfswerk (FHH) im Erzbistum Paderborn wurde am 7. April 1979 durch Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt errichtet und vom Diözesan-Kirchenstewerrat von Anfang an tatkräftig unterstützt. Es will im Erzbistum Paderborn wohnende Familien mit einem Kind oder mehreren Kindern in ihrem Bemühen unterstützen, familiengerechte Wohnungen zu schaffen oder zu erwerben. Gerade für junge Familien mit Kindern wird es immer schwieriger, eine passende Wohnung zu finden, die eine wichtige Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben ist. Gute Wohnverhältnisse helfen, den inneren Zusammenhalt der Familie zu stärken. Dem Eigentum kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Um für die Familien finanziell tragbare Bedingungen zu erreichen, gewährt das FHH im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel objektgebundene zinslose Darlehen

- ◆ für den Bau oder den Erwerb von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen sowie
- ◆ für den Ausbau oder die notwendige Großreparatur vorhandenen Wohneigentums, wenn die Kosten mindestens 25.500 € betragen.

Wird während der Laufzeit des Darlehns ein weiteres Kind geboren, kann ein Teil erlassen werden. Damit stärkt das FHH die Familie und reagiert auf die je besondere Situation.



Voraussetzungen

Für die Gewährung eines Darlehns ist ein schriftlicher Antrag an das FHH zu richten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt und entsprechend belegt sein.

- ◆ Die antragstellende Familie muss wenigstens ein Kind haben; konfessionsverschiedene Ehepartner müssen in einer von der katholischen Kirche anerkannten Form getraut sein. Ihr Bauvorhaben muss im Bereich des Erzbistums Paderborn liegen. Sie müssen sich schriftlich verpflichten, das mit dem Darlehen mitfinanzierte Wohneigentum auf Dauer zu bewohnen.
- ◆ Die Finanzierung der Bau- und Erwerbskosten muss sichergestellt sein; dies ist anhand eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu belegen.
- ◆ Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers müssen gesichert und die sich ergebenden Lasten auf Dauer tragbar sein.
- ◆ Das monatliche Netto-Familieneinkommen (ohne Bundeskindergeld und ohne Steuervergünstigungen) darf in der Regel bei Familien mit einem Kind 2.500,- € nicht überschreiten. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um jeweils 270,- €. Nur christlich getaufte Kinder werden berücksichtigt; sie müssen zudem zum Haushalt des Darlehnsnehmers gehören und von diesem auf Dauer voll unterstützt werden; außerdem darf das jüngste Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Darlehns Höchstgrenzen

Die vom FHH gewährten Darlehen haben folgende Höchstgrenzen:

- ◆ Für eine Familie mit einem Kind kann ein Darlehen bis zu 10.000,- € gewährt werden.
- ◆ Für jedes weitere Kind kann diese Summe um einen weiteren Betrag bis zu 1.500,- € erhöht werden.
- ◆ Die Höchstgrenze eines zu vergebenden Darlehens beträgt 17.500,- €.
- ◆ Bei Ausbauten oder Großreparaturen darf das Darlehen nicht mehr als 10 Prozent der Kosten betragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

